



Stark an Ihrer Seite

Februar 2025

Nr. 01/2025

INFO

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Erneute Änderung der Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Im vergangenen Jahr informierten wir über die damalige Änderung der bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung, insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden „Kinderkrankentage“. Gemäß § 10 UrlMV (Urlaubs- und Mutterschutzverordnung) in Verbindung mit § 12 LDO (Lehrerdienstordnung) kann Lehrkräften im Beamtenverhältnis in bestimmten Fällen eine Dienstbefreiung mit unterschiedlicher Höchstdauer gewährt werden.

Dazu weitergehende Möglichkeiten bestehen dann, wenn eine Dienstbefreiung aufgrund der Erkrankung eines Kindes notwendig ist. Die Beantragung kann erfolgen für die Fälle, dass das Kind das **12. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, dass beim Kind eine **Behinderung vorliegt oder es auf fremde Hilfe** angewiesen ist bzw. auch dann, wenn eine **Begleitung zu einer stationären Behandlung** notwendig ist.

Als Voraussetzung für die Beantragung der Dienstbefreiung muss vorliegen ein ärztliches Zeugnis darüber, dass insbesondere die Lehrkraft zur Beaufsichtigung, Betreuung oder auch zur Pflege ihres erkrankten Kindes zuhause bleiben muss und keine andere in ihrem Haushalt lebende Person diese Dienste verrichten kann. Ein ärztliches Attest muss erst ab dem vierten Kalendertag der Erkrankung des Kindes vorgelegt werden. Allerdings kann dies auch bereits früher geschehen.

Für jedes erkrankte Kind besteht seit Mai 2024 ein Anspruch auf Dienstbefreiung für **höchstens zwölf Arbeitstage** (Alleinerziehende 24 Arbeitstage). Dabei ist zu beachten, dass die maximale Anzahl der Dienstbefreiungstage (ab 3 Kindern) in einem Kalenderjahr für Lehrkräfte **maximal auf 28 Arbeitstage beschränkt** ist. Für alleinerziehende Lehrkräfte beträgt diese Anzahl dann nach § 10 Abs. 3 UrlMV in Verbindung mit § 45 Abs. 2a SGB V maximal 56 Arbeitstage. Zusätzlich besteht Anspruch auf **Sonderurlaub** nach § 13 UrlMV für **drei weitere Tage pro Kind** (alleinerziehende Lehrkräfte sechs Tage pro Kind), höchstens jedoch für weitere sieben Tage (ab drei Kinder). Für die Tage des Sonderurlaubs wird die Besoldung anteilmäßig gekürzt, weiterhin sind diese Tage nicht ruhegehaltstfähig.

Im Gegensatz zu verbeamteten Lehrkräften erhalten angestellte Lehrkräfte während der Betreuung ihres erkrankten Kindes keine Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber, sondern verminderte Leistungen von der Krankenkasse (§ 45 SGB V). Daher erhalten bayerische Beamtinnen und Beamten seit Mai 2024 lediglich 80% der für das Kalenderjahr festgelegten „Kinderkrankentage“ im Rahmen der Dienstbefreiung! Die restlichen 20% der „Kinderkrankentage“ können im Rahmen eines Sonderurlaubs (§ 13 UrlMV) unbezahlt genommen werden. Für die Dienstbefreiung ist zuständig die jeweilige Schulleitung.

Was tun bei Eintritt einer akuten Pflegesituation naher Angehöriger?

Gelegentlich kommt es vor, dass die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegezeitgesetz einer nahestehenden Person plötzlich und akut eintritt. In einer solch akut auftretenden Pflegesituation muss in kurzer Zeit eine bedarfsgerechte Pflege organisiert bzw. eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden. Als nahe Angehörige gelten nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwieger- und Enkelkinder, eigene Kinder oder der Lebenspartner der Geschwister.

Sollte sich ein solcher Fall ereignen, so haben bayerische Beamtinnen und Beamte nach § 10 Abs 4 UrlMV **Anspruch auf bis zu neun Arbeitstage Dienstbefreiung**. Wichtig ist, Ihrer Schulleitung das Fernbleiben vom Dienst, den Grund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich anzuzeigen.

Auf Verlangen der Schulleitung muss ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit wie auch über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorgelegt werden. **Für einen weiteren Tag besteht Anspruch auf unbezahlte Freistellung vom Dienst durch die Schulleitung (§ 13 UrlMV).**

Tritt ein akuter Pflegefall im Umfeld einer angestellten Lehrkraft ein, so können nach § 2 PflegeZG sofort bis zu zehn Tage Freistellung erfolgen. Für den Zeitraum der Freistellung wird keine Entgeltfortzahlung geleistet, der Betroffene kann aber von der Pflegeversicherung des Angehörigen Pflegeunterstützungsgeld erhalten.

(verändert nach A. Schels aus Oberpfälzer Schule 01/2025)

Änderung in der Bayerischen Beihilfeverordnung

Zum 01.10.2024 sind einige Änderungen der Bayerischen Beihilfeverordnung in Kraft getreten und setzen bundesrechtliche Vorgaben und medizinische Entwicklungen um. Die Regelungen gelten ausschließlich für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Bei der **Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme** ist es nicht mehr zwingend erforderlich, die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt nachweisen zu lassen. Zudem sind für die An- und Abreise mit dem privaten Kraftfahrzeug für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen der eigenen Wohnung und der Rehabilitationseinrichtung 0,25 € beihilfefähig. Dieser Betrag ist jedoch unabhängig vom jeweiligen Beförderungsmittel auf eine Höchstgrenze von 200 € gedeckelt.

Weiterhin werden die **beihilferechtlichen Höchstbeträge für Heilmittel** in verschiedenen Bereichen an die jeweiligen Höchstpreise im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen angepasst.

Zusätzlich findet eine Einführung von **gesetzlichen Vorgaben für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGa) und digitale Pflegeanwendungen (DiPa)** statt. Beihilfefähig sind damit die im Verzeichnis digitaler Medizinprodukte aufgeführten digitalen Gesundheitsanwendungen bis zu den Kosten für die jeweilige Standardversion, soweit eine entsprechende Verordnung vorliegt. Ebenso sind digitale Pflegeanwendungen bei häuslicher Pflege innerhalb bestimmter Höchstgrenzen beihilfefähig, nämlich dann, wenn ihre Notwendigkeit durch die private oder soziale Pflegeversicherung anerkannt wurde.

(verändert aus BBB Nachrichten 11/12 2024)